

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV
(DIJuF)

vom 29. Mai 2017

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

1 Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält aus Sicht des DIJuF **wichtige Elemente zur Weiterentwicklung von Teilbereichen der Kinder- und Jugendhilfe**, insbesondere

- erste rechtliche Regelungen, die das gesetzgeberische Vorhaben einer **inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe** andeuten (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4, § 9 Nr. 4, § 22 Abs. 2 S. 3, § 22a Abs. 4, § 79a S. 2, § 80 Abs. 2 SGB VIII-E),
- zur **Stärkung von Herkunftseltern** bei stationärer Unterbringung ihrer Kinder (§ 37a SGB VIII-E, § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E),
- zur **Situation von Pflegekindern** (§ 1632 Abs. 4, §§ 1696, 1697a BGB),
- zur Verbesserung der Rechtsklarheit für die **eigenständige Beratung von Kindern und Jugendlichen** (§ 8 Abs. 3 SGB VIII-E) sowie für die Möglichkeit einer Einführung von **Ombudsstellen** (§ 9a SGB VIII-E),
- die Einführung einer **verbindlichen Rückmeldung** in Folge von Mitteilungen einer Kindeswohlgefährdung als Kooperationsbestandteil im Dreieck zwischen Adressat/inn/en, Berufsgeheimnisträger/innen/n und Jugendamt (§ 4 Abs. 4 KKG-E) und
- eine Schärfung von Elementen der Prüfung im Bereich der **Einrichtungsaufsicht** (§§ 45, 45a, 46, 47 SGB VIII-E).

Problematisch und zumindest änderungsbedürftig erscheinen

- die Missverständlichkeiten, die in der Rahmung der Prozesshaftigkeit bei der **Klärung der Perspektive** in der Hilfeplanung angelegt sind und in der Praxis dazu führen können, dass **Rückkehr oder Verbleib auf Dauer von Beginn an** gegenübergestellt werden, statt alle Beteiligten in einen offenen Klärungsprozess einzubeziehen (§ 36a Abs. 1 SGB VIII-E) sowie
- die **Sonderregelung für Rahmenverträge** zur Finanzierung von Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen in Bezug auf ihre potenziell diskriminierenden Wirkungen (§ 78f Abs. 2 SGB VIII-E).

Nicht Gesetz werden sollten aus Sicht des Instituts

- Änderungen in der **systemprägenden Vorschrift zur Datenweitergabe im Kinderschutz** durch Berufsheimnisträger/innen mitten in der Umsetzungsphase nach Einführung durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 (§ 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E),
- die regelhafte **Vorlagepflicht von Hilfeplänen gegenüber dem Familiengericht** (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E),
- die **Verknüpfung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII** durch das Land an den Abschluss von Rahmenverträgen (§ 78f Abs. 2 SGB VIII-E) und
- die Einführung von **Meldepflichten für „Einrichtungen“ der offenen Jugendarbeit** (§ 48b SGB VIII-E).

2 Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Der Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen Neuregelungen im SGB VIII vor, die Aspekte einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe beinhalten und einfordern (zB eine inklusive Jugendhilfeplanung, § 80 Abs. 2 SGB VIII-E). Die Gesetzesbegründung spricht insofern von einer „programmatischen Verankerung des Leitgedankens der Inklusion“. Mit Blick auf die ausstehende Gestaltung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII kann dies zwar nur als **Minimalschritt** angesehen werden. Aber die intensive Auseinandersetzung mit der gesetzlichen Umgestaltung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, befördert vom offensiven Aufgreifen des Themas durch das BMFSFJ, hat gezeigt, dass sie mehr Zeit benötigt. Spätestens mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes, das die Perspektive von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund einer ursprünglich noch in dieser Legislaturperiode erwarteten SGB VIII-Reform bewusst ausgeklammert hat, ist jedoch dringender Handlungsdruck entstanden. Diesem gilt es, nach der kommenden Bundestagswahl erneut offensiv nachzugehen.

Im Folgenden wird auf die lang diskutierten Regelungsvorschläge im Bereich der Pflegekinderhilfe näher eingegangen sowie auf ausgewählte Regelungsentwürfe, die aus Sicht des Instituts änderungsbedürftig erscheinen oder auf die verzichtet werden sollte.

3 Pflegekinderhilfe

3.1 Forschungsbasierte Stärkung von Kindesinteressen und Herkunftseltern

Das dreijährige, breit angelegte **Forschungsprojekt zur Pflegekinderhilfe in Deutschland** hat ergeben, dass einerseits die Notwendigkeit einer Stärkung von Herkunftseltern durch qualifizierte Prüfung, Förderung und Begleitung von Rückführungen und andererseits ein Bedarf nach verbesserter rechtlicher Absicherung von Pflegekinderhältnissen besteht (*Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk* [Hrsg], Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011, siehe insb. Kap. C.2, C.7, C.9 und C.17). Die nach intensivem Diskurs im **Dialogforum Pflegekinderhilfe** (IGfH/BMFSFJ/Bund-Länder-AG) erarbeiteten Gesetzesänderungen greifen die Desiderate ausgewogen auf und haben unsere nachdrückliche Unterstützung.

Herkunftselternarbeit nach außerfamiliärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland und auch international eine **regelmäßig unterversorgte Aufgabe**. Sind Kinder untergebracht, sind sie versorgt durch Fachkräfte in einer Einrichtung oder durch – ihrerseits von Pflegekinderdiensten begleiteten – Pflegeeltern. Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie rutscht im verdichteten Alltag der Sozialen Dienste hinter die Sorge um und Arbeit mit Kindern, die noch in ihren Familien leben.

Wenn der Gesetzentwurf den „Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ einräumt (§ 37a Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E), dann ist dies geeignet, die Stellung der Herkunftseltern zu stärken – und zwar unabhängig von Rückkehroptionen (Satz 2). Der **Rechtsanspruchscharakter** betont für kommunale Entscheidungsträger die Verbindlichkeit der bereits heute bestehenden Pflichten und Aufgaben. Die Ressourcenallokation wird dadurch erleichtert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern zu einer Entlastung der Kinder von Sorge um die Eltern und Loyalitätskonflikten führt.

Die Aussicht auf tatsächliche Stärkung der Rechtsposition von Herkunftseltern erreicht der Gesetzentwurf mit einem **ausbalancierten System**, das unmittelbar an den Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpft: Nicht in der Mehrheit, aber in ausreichend vielen über lange Zeit andauernden Pflegekinderhältnissen führt die fehlende familienrechtliche Sicherung zu erheblicher Belastung durch Unsicherheit. Die – auch im internationalen Rechtsvergleich – **problematische Konstruktion eines jederzeitigen und sofortigen Herausgabeanspruchs der sorgeberechtigten Eltern** (§ 1632 Abs. 1 BGB) – auch nach jahrelangem Leben in einer Pflegefamilie – kann wie ein Damoklesschwert über dem Sicherheitsgefühl von Kindern hängen und das Bindungs- und Beziehungsverhalten – einschließlich der Beziehung zu den Eltern – negativ beeinträchtigen (ausführlich hierzu *Kindler*, in DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, 2011, Kap. C.2.1). Wenn die Einführung einer **familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung** an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Erziehungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern vorgesehen ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E), werden sowohl die Interessen der Kinder an einer ernsthaften Prüfung sowie Arbeit an ihrer Rückkehroption als auch die Interessen der Herkunftseltern in überaus gelungener Weise rechtlich aufeinander bezogen und verbunden. Es bleibt anzumerken, dass auch die Dauerverbleibensanordnung nicht als unumkehrbare familiengerichtliche Anordnung konzipiert ist. Substanzielle Veränderungen in den

Bedürfnissen der Kinder, der Situation der Eltern und des Beziehungsgeflechts können so Berücksichtigung finden.

3.2 Perspektivklärung als Prozess

Unbedingt überdacht und modifiziert werden sollte aus hiesiger Sicht jedoch die Formulierung in § 36a Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII-E. Wenn hier von **Perspektiv„klärung“** die Rede ist, ob das Kind zeitlich befristet oder in einer auf Dauer angelegten Lebensform untergebracht ist und diese Perspektivklärung dokumentiert werden soll, so provoziert dies potenzielle Missverständnisse. Die Klärung kann bei einer Unterbringung in vielen Fällen gerade nicht zu Beginn der Hilfeplanung bereits klaren Feststellungen zugeführt werden. Häufig stehen am Anfang einer außerfamilialen Unterbringung Fragen des Schutzes sowie Ringen um – ggf auch kleinschrittige – Hilfeakzeptanz. Die Erarbeitung von Bedingungen für eine Rückkehr, die Arbeit an deren Verbesserung sowie fachlichen Einschätzungen zur Frage einer Realisierbarkeit im Lichte des Kindeswohls sind ein prozesshaftes Geschehen, bei dem zu frühe Festlegungen in alle Richtungen kontraproduktiv wirken können. Diese **Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten** sollte daher in den Formulierungen klarer zum Ausdruck kommen.

4 Kinderschutz

4.1 Schwächung der Verantwortung von Berufsheimnisträger/inne/n (§ 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E)

Das Bundeskinderschutzgesetz hat seit 2012 den Schutzauftrag von Berufsheimnisträger/inne/n gesetzlich gerahmt, hat ein Geländer für das Vorgehen im Kontakt mit den Familienmitgliedern, mit denen sie zusammenarbeiten, vorgegeben und die Schwelle für die Informationsweitergabe ans Jugendamt beschrieben (§ 4 KKG). Diese Verbindlichkeit der Einbindung macht den Berufsheimnisträger/inne/n des § 4 KKG ihre Verantwortung zusätzlich bewusst. Unsicherheiten sind den Kontexten einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung immanent und bei neu eingeführten Vorschriften in den Folgejahren erwartbar. Die nunmehr anvisierten Änderungen im gesetzlichen Programm berufen sich auf das Unsicherheitsempfinden bei einem Teil der Ärzt/inn/e/n, ungefähr der Hälfte der befragten Pädiater/innen.

Die **Umstellungen an der sensibelsten Stelle** eines jeden Kinderschutzsystems, der Informationsweitergabe an das Jugendamt als Kinderschutzbehörde, betreffen jedoch auch andere Heilberufe (bspw Hebammen, Kinder- und Jugendpsychiater/innen, Gynäkolog/inn/en) sowie weitere Berufs- und Akteursgruppen wie Psycholog/inn/en, Psychiater/innen, Schwangerschafts- und Suchtberatung, Lehrer/innen. Aus deren Kreis sowie aus der anderen Hälfte der Pädiater/innen kamen in der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes keine Problemanzeigen bis hin zu sehr positiven Bewertungen der Regelung des § 4 KKG.

Die **Verschiebungen für das gesamte Kinderschutzsystem** durch die Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E lassen sich, wie folgt, auf den Punkt bringen:

- Bislang steht die **Beziehung zu den Patient/inn/en bzw Adressat/inn/en an erster Stelle**. Die Berufsgeheimnisträger/innen sollen ihre helfenden Kontakte und Vertrauensverhältnisse nutzen, um ein Anvertrauen zu befördern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- Der Entwurf stellt nunmehr die **Meldung ans Jugendamt an die erste Stelle**, belastet damit die Vertrauensverhältnisse der Berufsgeheimnisträger/innen und befördert ein Abgeben der Verantwortung, statt die Mitverantwortung zu stärken, wie es durch die im Vorfeld lang diskutierte und ausgewogen gelungene Regelung intendiert war.

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat insoweit einen **Qualifizierungsbedarf** aufgezeigt, keineswegs aber einen erneuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf mitten in der Phase der engagierten Implementation von Konzepten und individuellen Handlungsweisen. Die Änderung würde daher nicht nur Errungenschaften der letzten Jahre durch „berichtigende Worte des Gesetzgebers“ zur „Makkulatur“ (von Kirchmann, 1848) werden lassen, sondern Motivation und Engagement der Akteure im Kinderschutz zur Zusammenarbeit würden durch Entwertung der bisherigen Implementationsarbeit sowie neue Verunsicherungen ausgebremst. Im Interesse des Kinderschutzes empfiehlt sich daher sehr, von den Änderungen in § 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E abzusehen.

4.2 Einführung einer Rückmeldepflicht und Einbindung der Strafverfolgungsbehörden (§ 4 Abs. 4, § 5 KKG-E)

Diejenigen, die sich einer Situation gestellt haben, in der sie die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen wahrgenommen haben, haben ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wie es weitergegangen ist mit dem Kind und der Familie, über die sie sich so viele Gedanken und Sorgen gemacht haben – auch um ein Feedback zu erhalten, inwieweit sie mit ihren Einschätzungen „richtig“ lagen. Diesem Anliegen trägt die **Einführung einer Rückmeldepflicht in § 4 Abs. 4 KKG-E** in angemessener Weise Rechnung. Insbesondere berücksichtigt die Beschränkung der Rückmeldung auf eine (Nicht-)Bestätigung der Gefährdung sowie auf ein (fortgesetztes) Tätigwerden die Interessen der Beteiligten aus der Familie an Wahrung ihrer Intimsphäre ausreichend.

Uneingeschränkt zu begrüßen sind die gesetzliche **Einbindung von Mitarbeiter/inne/n bei Sozialleistungsträgern** (§ 4 Abs. 5 KKG-E) sowie die ausdrückliche Beschreibung der **Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden** (§ 5 KKG-E) an dem zentralen gesetzlichen Ort für die Informationsweitergabe, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

4.3 Multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E)

Mit der Regelung zur multidisziplinären Gefährdungseinschätzung greift der Entwurf ein ebenso wichtiges wie für die rechtliche Rahmung zentrales Thema für Kinderschutzsysteme auf (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E). Die gesetzliche Konstruktion erscheint in der vorliegenden Form jedoch noch nicht als geeignete Basis für das Voranbringen der Interdisziplinarität im Kinderschutz:

- Einbezogen werden sollen nur Berufsheimnisträger/innen nach § 4 Abs. 1 KKG, wenn sie dem Jugendamt Daten übermittelt haben. Ausgangspunkt ist somit **nicht der Einbezug der jeweils notwendigen Expertise und Kenntnisse für die Gefährdungseinschätzung**, sondern der formale Akt der Informationsweitergabe (oft „Meldung“ genannt). Jedoch kann bspw. eine Schule das Jugendamt informieren, aber für die Gefährdungseinschätzung würde die pädiatrische Einschätzung benötigt. Auch der hohe Absicherungsdruck in Jugendämtern, sich in Kinderschutzfällen möglichst keinen Vorwürfen auszusetzen, dürfte dazu führen, dass eine Einbeziehung eher formal-regelhaft erfolgt, als unter der Fragestellung, wann und wer „nach fachlicher Einschätzung“ zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung tatsächlich hinzugezogen werden sollte.
- Das **Jugendamt ist datenschutzrechtlich nicht befugt**, im Rahmen der Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung seinerseits Informationen über die Familie an die Berufsheimnisträger/innen weiterzugeben – mit Ausnahme der wenigen Fälle gegenwärtiger, nicht anders abwendbarer Gefahr (§ 65 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB VIII iVm § 203 Abs. 1 iVm § 34 StGB). Auch die zu beteiligenden Berufsheimnisträger/innen dürfen – über die ohnehin im Rahmen der Mitteilung nach § 4 KKG mitgeteilten Informationen hinaus – keine weiteren Daten gegenüber dem Jugendamt mitteilen. Die Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger/innen dürften daher durch **enttäuschte Erwartungen eher** belastet als befördert werden.
- Die Formulierung legt nahe, dass die **Gefährdungseinschätzung** ein punktueller Vorgang sei. Tatsächlich handelt es sich jedoch um einen Prozess von der Wahrnehmung über die Mitteilung, Informationsgewinnung, Partizipation, fachliche Einschätzung, Hilfeplanung bis hin zur partizipativen Auswertung des Hilfeverlaufs.
- Zur Frage, wann eine multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung mit welchen Akteur/inn/en „nach fachlicher Einschätzung“ erforderlich ist und wie diese „in geeigneter Weise“ gestaltet wird, sind die **Diskurse in Deutschland** bislang ganz am Anfang (s. etwa das EU-Projekt Multi-disciplinary Assessment of Children in Child Protection Proceedings [MAPChiPP], www.dijuf.de/mapchipp-188.html), sodass die vagen Formulierungen im Gesetz geeignet sind, derzeit eher Verunsicherung zu erhöhen, als Qualifizierung zu erreichen.

Für nachhaltige Verbesserungen der multidisziplinären Einzelfallkooperation in Kinderschutzfällen erscheint daher notwendig, das Thema zunächst zwischen den Akteursgruppen diskursiv zu bearbeiten, bevor eine rechtliche Rahmung erfolgt.

4.4 Regelhafte Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen ans Familiengericht (§ 50 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII-E)

Familiengerichte haben die Aufgabe, kindesschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen und anzuordnen sowie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Um zu prüfen, brauchen sie regelmäßig Informationen, die das Jugendamt im Rahmen seiner **Mitwirkungsaufgaben** beisteuert (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Ein Teil dieser Informationen sind in Hilfeplänen enthalten. Die Überlegung, die Jugendämter im Rahmen von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen regelhaft zur Vorlage von Hilfeplänen an das Familiengericht zu verpflichten, ist als erster Impuls daher eine nachvollziehbare Überlegung. Bei näherem Hinsehen geht sie weit über das Ziel hinaus und ist weder mit Blick

auf den **Grundsatz der Datensparsamkeit** noch mit fachlichen Anforderungen an die partizipative Gestaltung der Hilfeplanung vereinbar.

Sind Kinder und Jugendliche längere Zeit außerfamilial untergebracht, ist üblicherweise Hauptgegenstand der Hilfepläne die Situation des Kindes oder Jugendlichen, bspw in der Pflegefamilie. Diese ist jedoch gerade **nicht Gegenstand der Überprüfung des Familiengerichts**. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kindes und Jugendlichen sowie etwa der Pflegefamilie gebietet daher, dem Familiengericht nicht regel- und dauerhaft die Hilfepläne mit den vielfältigen intimen Informationen über die Kinder und Jugendlichen, Geschwister, Pflegepersonen etc mitzuteilen. Zulässig ist „nur“ eine Weitergabe der Daten, die für die Prüfung einer Aufrechterhaltung der kindesschutzrechtlichen Maßnahme relevant sind. Die Formulierung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bringt diesen Grundsatz für den Bereich anvertrauter Sozialdaten zum Ausdruck: Dem Familiengericht dürfen diejenigen Daten weitergegeben werden, die es zu seiner Entscheidung braucht – und eben nicht alle Informationen, die in Hilfeplänen enthalten sind. Unzulässig wäre daher bspw die Übermittlung von Informationen in Hilfeplänen zu Konflikten einer 14Jährigen mit ihren Pflegeeltern wegen sexueller Beziehungen mit dem ersten Freund, zu schulischen Leistungen, zu Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund einer seelischen Behinderung.

In fachlicher Hinsicht ist zu befürchten, dass zukünftig permanent und sogar in Fällen, die (noch) keine Kinderschutzrelevanz erreicht haben, die potenziell eintretende Vorlagepflicht des Hilfeplans mitgedacht würde. Dies hätte **Rückwirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit** oder auf die Dokumentation der Fachkräfte.

Auf die Ergänzung des § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E sollte daher aus unserer Sicht unbedingt verzichtet werden. Die Pflicht zur Übermittlung aller für die Prüfung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen relevanten Daten ist bereits gesetzlich ausreichend geregelt.

4.5 Bürokratisierung statt Kinderschutz durch Meldepflichten für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (§ 48b SGB VIII-E)

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind – unabhängig von einer öffentlichen Förderung – verpflichtet, Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abzuschließen und sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Erhalten sie eine öffentliche Förderung, ist diese davon abhängig, dass ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 iVm § 79a S. 2 SGB VIII). Die in § 48b Abs. 2 SGB VIII-E unter Aufsicht gestellten Pflichten bestehen folglich bereits nach geltendem Recht. Eine Ausnahme ergibt sich nur dann, wenn die Einrichtung keine öffentliche Förderung erhält. Regelmäßig für alle Einrichtungen der offenen Jugendarbeit eine zusätzliche Vereinbarung nach § 48b Abs. 2 SGB VIII-E zu verlangen, verspricht daher **keinen Mehrwert für den Schutz von Kindern**, hingegen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

In mehrfacher Hinsicht nicht zielführend erscheint die Einführung einer Meldepflicht über alle Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 48b Abs. 1 SGB VIII-E). Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Betätigungsformen in der Jugendarbeit ist **weder abgrenzbar noch gesetzlich definierbar**, was „Einrichtungen“ der offenen Jugendarbeit sind und wer folglich einer Mel-

depflicht unterliegt. In der offenen Jugendarbeit sind viele Kinder und Jugendliche – häufig mit hoher Fluktuation und nur begrenzten Zuordenbarkeit – aktiv, deren Entwicklung (potenziell) beeinträchtigt ist. Würden die Träger diese Entwicklungen und Ereignisse, wie im Entwurf gefordert, stets dem Jugendamt melden, würde dies in etlichen Kontexten nicht nur an tatsächliche Grenzen stoßen, sondern zudem die Attraktivität und damit die Inanspruchnahme der Angebote drastisch senken. Auch der **bürokratische Aufwand** bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe würde ohne erkennbar angemessenen Gewinn für den Schutz von Kindern und Jugendlichen enorm erhöht. Eher zu erwarten wäre ein erhebliches **Vollzugsdefizit**, sollte die Meldepflicht tatsächlich Gesetz werden. Bestrebungen, in der offenen Jugendarbeit Kinderschutz besser sicherzustellen, dürften zielführender mit entsprechender Beratung zu verfolgen sein.

5 Sonderregelung für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (§ 78f Abs. 2 SGB VIII-E)

5.1 Kostenerstattungspflichten der Länder nur bei Abschluss von Rahmenverträgen (§ 78f Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E)

Die Möglichkeit für die Länder, die Kostenerstattung an die Kommunen für Leistungen an unbegleitete minderjährige Ausländer/innen vom Abschluss von Rahmenverträgen abhängig zu machen, ist entschieden abzulehnen. Es sind „gravierende negative Folgen für die Sicherstellung der Betreuung“ zu erwarten, wie es in einem BR-Antrag heißt (BR-Drs. 314/1/17, Nr. 26). Erhalten Kommunen keine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII, weil sich Land, Kommunen und freie Träger noch nicht auf Rahmenverträge einigen können, entstünde **immenser Kostendruck auf die Kommunen**, der zu einer **defizitären Gewährung von Leistungen** vor allem, aber nicht nur gegenüber unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen führen würde. Die Verhandlungen bis zum Abschluss von Rahmenverträgen können sich bekanntlich viele Jahre hinziehen. Länder könnten sich zu Lasten von jungen Menschen und Kommunen aus ihrer Finanzierungsverantwortung stellen.

5.2 Gefahr der exklusiven statt integrativen Unterbringung durch Sonderrahmenverträge (§ 78f Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E)

Würden zukünftig Sonderrahmenvereinbarungen für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen geschlossen, birgt dies die Gefahr, dass jenseits fachlicher und bedarfsorientierter Erwägungen nur Sondereinrichtungen ausschließlich für die Personengruppe der Geflüchteten geschaffen bzw vorgehalten werden. Sollte der Gesetzgeber anerkennen, dass die Länder als Kostenverantwortliche für Leistungen an unbegleitete minderjährige Ausländer/innen Vertragspartner von Rahmenvereinbarungen sein wollen, müsste die Regelung daher **potenziell diskriminierenden Effekten entgegenwirken**. Gesetzlich müsste vorgegeben werden, dass die vereinbarten Regelungen trotz getrennter Rahmenvereinbarungen eine integrative Unterbringung von Geflüchteten und Nichtgeflüchteten in der gleichen Einrichtung ermöglichen und befördern. Und es wäre im Gesetz sicherzustellen, dass die Orientierung am konkreten Bedarf des jungen Menschen bei der Einzelfallentscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung durch die Rahmenvereinbarung nicht verkürzt werden darf.